

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 88. Von Bezahlung der Schulden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

müßgen genommen, es schlagen also allerdings die von den Veräußerungen festgesetzte Principien hier an.

§. 88.

Von Bezahlung der Schulden.

Eine andere aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft entspringende Wirkung ist die Verbindlichkeit zu Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden. Es widerspricht zwar dieses unsern voranstehenden Begriffen, und gleichwohl verhält es sich nicht anders. Die statutarische Verordnungen und Gewohnheits-Rechte aller Länder, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft eingeführt ist, und der Beifall der bewährtesten Rechtslehrer *) bestätigen es. Der Grund dieser Gesetze kann wohl kein anderer seyn, als der, weil alle Vortheile gemein sind, so wäre es unbillig, das Gegentheil bei den

Beschwerden zu statuiren. Gleichwie demnach alles zusammengebrachte und errungene Vermögen gemeinschaftlich ist, so müssen auch alle vor und nach der Ehe gemachte **Schulden gemeinschaftlich** bezahlt werden.

Lauterb. D. d. ær. alien. in soc. conjug. contr. &c. C. I. §. 10.

Stryk d. Jur. mariti in bonis uxoris C. I. §. 8.

Mevius P. III. Dec. 123.

Wesel Tract. II. C. III. nr. I.

§. 89.

Von Verpfändungen.

Wenn wir einmal für wahr annehmen, daß die Schulden eines jeden Ehegatten aus dem gemeinen Vermögen bezahlt werden müssen, so folgt daraus ganz natürlich, daß jeder Ehegatte die zur gemeinen Masse gehörige Güter ausdrücklich und stillschweigend, ohne Vorwissen des andern verpfänden könne. Denn wenn der überlebende Ehegatte